

Sitzungsvorlage Nr. V/2018/1076

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Tenhagen, Norbert



Ahaus, 22.10.2018

Beratungsfolge

Rat	12.12.2018	TOP Ö	10
Rat	12.12.2018	TOP Ö	7

Beratungsgegenstand

Straßenreinigung;

- Betriebsabrechnungsbogen 2017

- Gebührenkalkulation 2019

- Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2017, billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2019 und beschließt die

**10. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Ahaus vom 24.11.2006**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW, S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahaus vom 01.12.2016 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 8. Dezember 2016, Nr. 021/2016), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich auf der Grundlage der Reinigungsleistungen nach § 5:

a) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. I. aufgeführten Straßen bei 2 x maschineller und 3 x manueller Straßenreinigung als Flächenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst:	30,95 €
b) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. II. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst:	2,37 €
c) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. III. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst:	1,82 €
d) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. IV. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst:	1,46 €

Das **Straßenverzeichnis** als Anlage der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt III. „Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen“ werden folgende Straßen eingefügt:

- **Andreasstraße**, von der Einmündung „Lange Straße“ (Ecke Kindergarten) bis vor dem Grundstück Andreasstraße 21
- **Stadtwall**

Im Abschnitt II. „Straßen, die überwiegend der Erschließung der Gewerbe- oder Industriegebiete dienen“ wird folgende Straße streckenmäßig angepasst:

- **Andreasstraße**, von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 21
- **Am Bahndamm**

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sachdarstellung

Nach § 1 Abs. 1 StrReinG NW sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen, Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt. Diese Reinigung umfasst sowohl die Straßenreinigung als auch die Winterwartung und den Winterdienst. § 4 StrReinG NW gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die Reinigungspflichten durch Satzung den Eigentümern der an die Straßen und Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen.

Die Reinigung der Gehwege einschließlich deren Winterwartung im gesamten Stadtgebiet und der Straßen und Fahrbahnen, die nicht im Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung) aufgeführt sind (insbesondere der Straßen in den Wohngebieten), sind nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ahaus den Anliegern übertragen worden. Der Bauhof der Stadt Ahaus leistet den Winterdienst auf den Fahrbahnen der Straßen aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung), den Winterdienst auf den Geh- und Radwegen zu den städtischen Schulen und den Kindergärten (Schulwegsicherung - Verkehrssicherungspflicht) sowie das Schneeräumen und das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Die Fahrbahnreinigung der Straßen aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung) als Sommerreinigung ist nach einer europaweiten Ausschreibung an einen Dritten vergeben.

Als Gegenleistung für die Reinigung (Straßenreinigung und Winterwartung) durch die Stadt bzw. das beauftragte Fremdunternehmen wird nach § 3 Abs. 1 StrReinG NW eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben.

Die Öffentlichkeitsanteile (Allgemeininteresse) für die einzelnen Straßenarten werden mit der Gebührenkalkulation vom Rat beschlossen worden. Sie betragen für die Fußgängerzone 50 %, für die innerörtlichen Straßen 30 % und für die überörtlichen Straßen 50 %. Diese Anteile orientieren sich an den örtlichen Verhältnissen der Straßen mit ihren unterschiedlichen Anlieger- und Allgemeininteressen.

Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils liegt im Ermessen der Stadt Ahaus. Hierzu steht nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte eine weitgehende Einschätzungsfreiheit zu. Die Stadt hat sich bei seiner Entscheidung an den örtlichen Verhältnissen zu orientieren und insbesondere das Verhältnis zwischen den Straßen mit ihren je unterschiedlichen Anlieger- bzw. Allgemeininteressen zu berücksichtigen. Dabei hat die Stadt, ohne den Gleichheitssatz zu verletzen, die Möglichkeit, den von der Straßenreinigungseinrichtung im Allgemeininteresse aufgewendeten Kostenanteil bei der Ermittlung der durch Gebühren zu deckenden Kosten entweder insgesamt (vorweg) abzusetzen oder in der Satzung unterschiedliche, je nach Verkehrsbedeutung (z.B. Anliegerstraßen, innerörtliche Straßen, überörtliche Straßen) abgestufte Gebührensätze vorzusehen. Das Ergebnis ist der Gebührenkalkulation zu entnehmen.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene öffentliche Straßenreinigung sind nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2019 die anliegende Gebührenkalkulation aufgestellt. Letztmalig sind die Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2017 kalkuliert worden.

Gebührenkalkulation 2019:

Auf der Grundlage der Kostenverteilung zwischen den Anliegern und der Stadt Ahaus (Öffentlichkeitsanteil) hat die Verwaltung unter Berücksichtigung der im kommenden Jahr voraussichtlich anfallenden Kosten die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 02) aufgestellt. Danach ergeben sich folgende Gebühren für das Jahr 2019:

Art der Straße	Gebühr		Differenz		Öffentlichkeitsanteil:
	2018	2019	absolut	relativ	
Fußgängerzone u.a. Straßenreinigung 2 x maschinell als Flächenreinigung (Fremdfirma) und 3 x manuell (Bauhof) pro Woche sowie Winterwartung und Winterdienst	24,42 €	30,95 €	+6,53 €	+26,74 %	50 %
sonstige Straßen Straßenreinigung 1 x maschinell pro Woche und Winterwartung (Streckenreinigung)					
Industriestraßen	1,67 €	2,37 €	+0,70 €	+41,92 %	0 %
Innerörtliche Straßen	1,31 €	1,82 €	+0,51 €	+38,93 %	30 %
Überörtliche Straßen	1,05 €	1,46 €	+0,41 €	+39,05 %	50 %

Das Haushaltsbudget „Straßenreinigung und Winterdienst“ umfasst für das Haushaltsjahr 2019 Kosten i.H.v. rd. 440.000 €. Dieses Budget enthält allerdings nicht nur den satzungsgemäßen Teil der Pflichtaufgaben „Straßenreinigung und Winterdienst“, sondern enthält auch darüber hinaus gehende Pflichten der Stadt Ahaus. So leistet die Stadt Ahaus den Reinigungs- und Winterdienst vor städtischen Grundstücken (eigene Reinigungspflichten), den Winterdienst auf den Geh- und Radwegen zu den städtischen Schulen, Kindergärten und sonstigen Einrichtungen (Schulwegsicherung - Verkehrssicherungspflicht) sowie das Schneeräumen und das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Außerdem dient dieses Budget auch für außerordentliche Reinigungsaktionen in der Stadt oder den Ortsteilen nach Sonderveranstaltungen und besonderen Ereignissen. Siehe hierzu auch Anlage 02.

Die öffentliche Straßenreinigung nach o.g. Satzung wird im kommenden Jahr voraussichtlich ca. 274.000 € verursachen. Dies ist der umlagefähige Teil des Budgets „Straßenreinigung und Winterdienst“. Die Kostenaufstellung orientiert sich an den derzeitiger erforderlichen Reinigungsstandards, an den europaweiten Ausschreibungsergebnissen der Straßenreinigung für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 und an den Leistungen des Baubetriebshofes der Stadt Ahaus. Aufgeteilt auf die Sparten oder Hauptkostenstellen „Fußgängerzone“, „Industriestraßen“, „innerörtliche Straßen“ und „überörtliche Straßen“ ergeben sich, wie in der Anlage ersichtlich und unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsanteile die entsprechenden Gebührensätze.

So ist denn das Ergebnis der aktuellen europaweiten Ausschreibung für die kommenden vier Jahre neben dem Defizit aus 2019 i.H.v. rd. 19.000 € allein verantwortlich für die Gebührenerhöhung. Eine realistische Alternative zur eu-weiten Ausschreibung und Neuvergabe sieht die Verwaltung nicht.

Weitere Informationen sind der beigefügten Gebührenkalkulation zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) -
- Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)
- Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Budget:	12.04 Öffentliche Straßenreinigung
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2019

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	207.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	207.000

Der Bereich „Straßenreinigung“ ist eine kostenrechnende Einrichtung, die sich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NW) unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsanteile überwiegend durch Gebühren finanziert. Die Gesamtkosten der öffentlichen Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes nach der Straßenreinigungssatzung betragen ca. 275.000 €. Unter Berücksichtigung des Defizit aus dem Jahr 2017 i.H.v. rd. 19.000 €, und der Öffentlichkeitsan-

teile von rd. 87.000 € werden ca. 207.000 € auf die Gebührenzahler umgelegt. Dem allgemeinen Haushalt der Stadt verbleibt für das Jahr 2019 somit ein Kostenanteil von rd. 68.000 € als Öffentlichkeitsanteil im Rahmen der Straßenreinigungssatzung. Der Kostendeckungsgrad für die öffentliche satzungsgemäße Straßenreinigung liegt bei rd. 75,31 % (gebührenrechtlich).

Anlagen

Anlage 01 - Betriebsabrechnungsbogen 2017

Anlage 02 - Haushaltsübersicht - Kostenstellenrechnung 2019

Anlage 03 - Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung – Haushaltsjahr 2019 –
und Gebührenvergleich 2019/2018

Anlage 04 - Grafiken - Gebührenentwicklungen